



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen



Nachtrag

- Ein Häftling kostet gemäss einem Bericht des Bundesrats von 2013 rund Fr. 390/Tag Normalvollzug, in Untersuchungshaft 234 Franken.



Natalie Rickli, Anfrage an Bundesrat zur Höhe der Vollzugskosten.



Nachtrag

- Kosten stationärer therapeutischer Massnahmen in der Rheinau: Von Fr. 1276.-- bis Fr. 1879.--/Tag, je nach Sicherheitsstufe.



Nachtrag

- Wird eine Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt, führt dies nicht zu einem Strafregistereintrag.



Nachtrag

- Sonderprivatauszug aus dem Strafregister (Art. 371a StGB) weist Behörden auf Berufs- und Tätigkeitsverbote (bspw. mit Minderjährigen) hin.
- Entfernung nach 10 Jahren





Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT II

Bedingter Vollzug



Bedingter Vollzug?

- X. leiht seinem Drogendealer 10'000 Franken. Dieser verspricht, X. nach einer Woche 13'000 Franken zurückzugeben. Der Dealer braucht das Geld, um den Drogenhandel zu finanzieren.





Bedingter Vollzug?

- Das Bezirksgericht Zürich spricht X. wegen Finanzierung von Betäubungsmittelhandel (Verbrechen) schuldig und verurteilt ihn zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten.





Bedingter Vollzug?

X.

- z.Zt. abstinent und in ärztlicher Behandlung
- Keine Wohnung
- Kein Job
- Kein/e Partner/in
- Lebt von Sozialhilfe





Bedingter Vollzug?

Vorstrafen:

- Zwei SVG-Delikte (Fahren ohne Versicherung)
- Zwei Verstösse gegen das Waffengesetz (Klappmesser)





Bedingter Vollzug?

- Ist die Strafe bedingt oder unbedingt auszufallen?





Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 3. Strafzumessung
 - a. Strafraumen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 1. Therapeutische Massnahmen
 2. Verwahrung
 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



Ausblick

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafraumen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
 - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



Teilnahme am Sonderdelikt	Art. 26
Persönliche Verhältnisse	Art. 27
6. Strafbarkeit der Medien	Art. 28
Quellenschutz	Art. 28a
7. Vertretungsverhältnisse	Art. 29
8. Strafantrag.	
Antragsrecht	Art. 30
Antragsfrist	Art. 31
Unteilbarkeit	Art. 32
Rückzug	Art. 33

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

Erstes Kapitel: Strafen

Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe

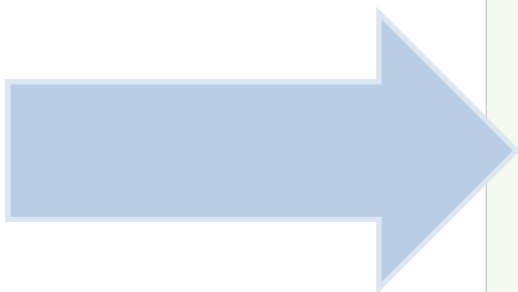
1. Geldstrafe.	
Bemessung	Art. 34
Vollzug	Art. 35
Ersatzfreiheitsstrafe	Art. 36
2. <i>Aufgehoben</i>	Art. 37–39
3. Freiheitsstrafe.	
Dauer	Art. 40
Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe	Art. 41

Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen

1. Bedingte Strafen	Art. 42
2. Teilbedingte Freiheitsstrafe	Art. 43
3. Gemeinsame Bestimmungen.	
Probezeit	Art. 44
Bewährung	Art. 45
Nichtbewährung	Art. 46

Dritter Abschnitt: Strafzumessung

1. Grundsatz	Art. 47
2. Strafmilderung.	
Gründe	Art. 48
Wirkung	Art. 48a
3. Konkurrenz	Art. 49
4. Begründungspflicht	Art. 50
5. Anrechnung der Untersuchungshaft	Art. 51



Vierter Abschnitt:

Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens

1. Gründe für die Strafbefreiung.	
Fehlendes Strafbedürfnis	Art. 52
Wiedergutmachung	Art. 53
Betroffenheit des Täters durch seine Tat	Art. 54
2. Gemeinsame Bestimmungen	Art. 55
3. Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer	Art. 55a

Zweites Kapitel: Massnahmen

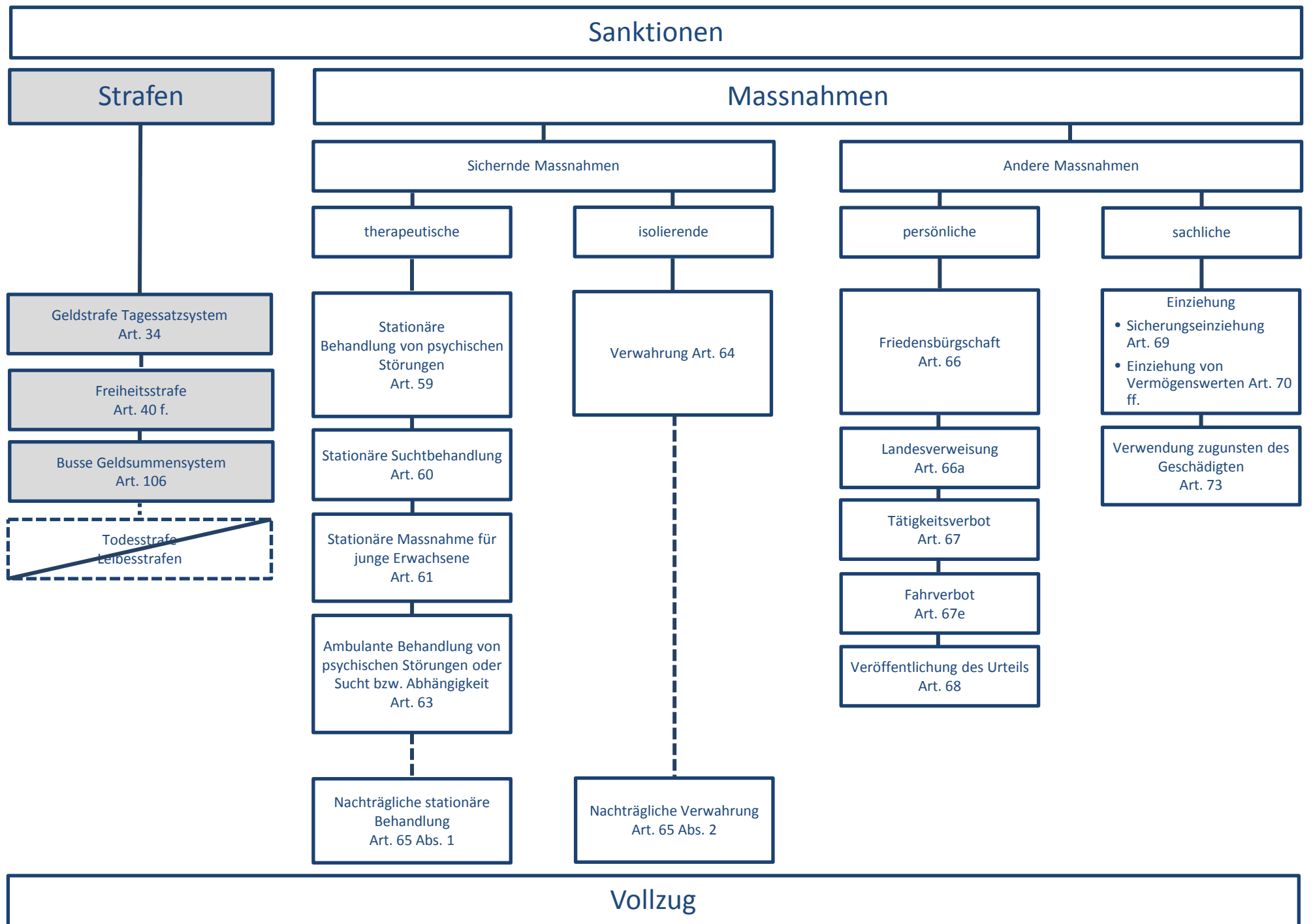
Erster Abschnitt:

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze	Art. 56
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57
Vollzug	Art. 58
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.	
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59
Suchtbehandlung	Art. 60
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61
Bedingte Entlassung	Art. 62
Nichtbewährung	Art. 62a
Endgültige Entlassung	Art. 62b
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d
3. Ambulante Behandlung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b
4. Verwahrung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a
Prüfung der Entlassung	Art. 64b
Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung und bedingte Entlassung	Art. 64c
5. Änderung der Sanktion	Art. 65

Zweiter Abschnitt: Andere Massnahmen

1. Friedensbürgschaft	Art. 66
-----------------------	---------





Universität
Zürich ^{UZH}

Bedingte Strafen

Gesetzgebungsgeschichte



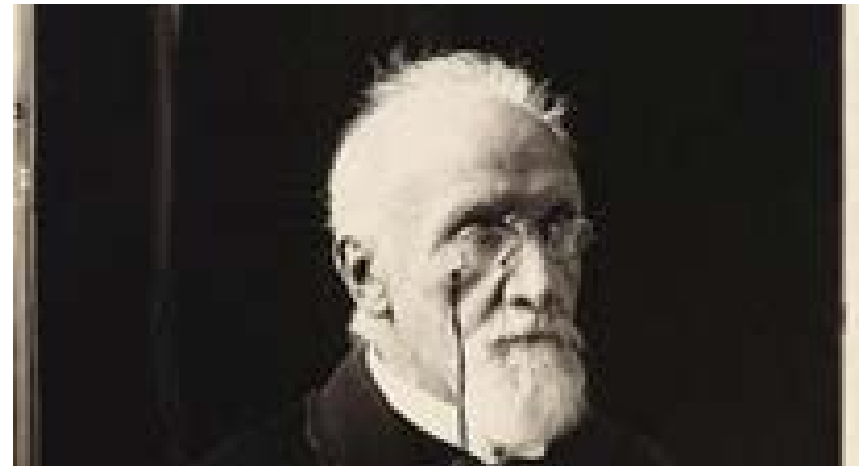
Bedingte Strafen

Art. 41 StGB/1937

Der Richter kann den Vollzug einer Gefängnisstrafe von nicht mehr als einem Jahr oder einer Haftstrafe aufschieben.

Art. 41 StGB/2006

Der Richter kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten [aufschieben].

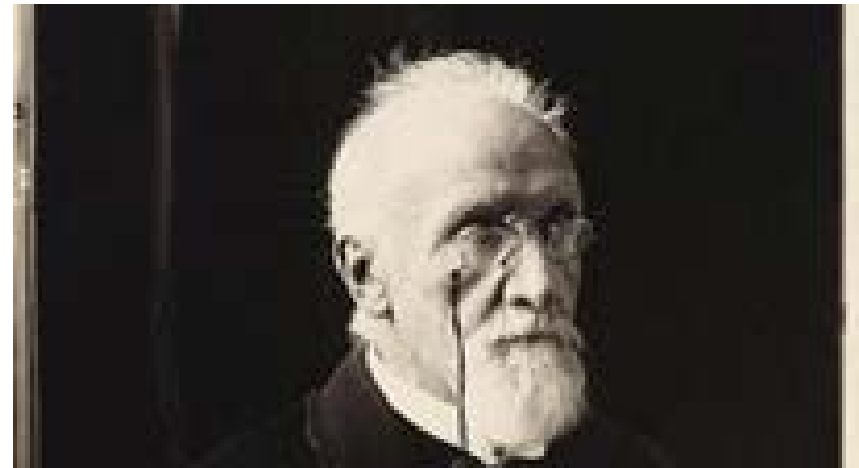


Carl Stooss (1849–1934)



Bedingte Strafen

- Kein Gnadenakt
- Keine Strafe sui generis
- Alternative Vollzugsform



Carl Stooss (1849–1934)



Bedingte Strafen

Bedingter Vollzug (Schweiz)

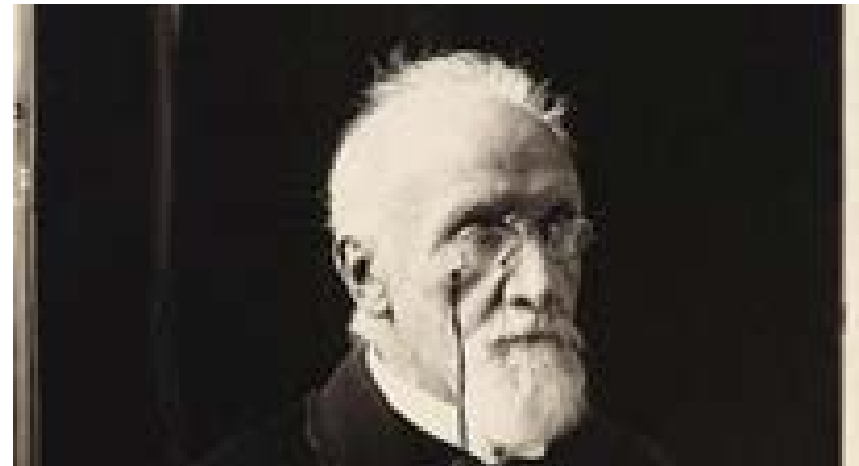
Unbedingte Verurteilung (Schuldspruch/
Strafe), Bedingter Vollzug

Probation (USA/England)

Un-/bedingter Schuldspruch,
Strafausfällung bedingt aufgeschoben

Sursis (Belgien/Frankreich)

Bedingte Verurteilung
(Schuldspruch, Strafe)



Carl Stooss (1849–1934)



Bedingte Strafen

«Bedingte Strafen sind ein sehr gutes Instrument, um die Kriminalität zu bekämpfen. Der Grossteil der Leute, die zu bedingten Strafen verurteilt werden, wird nicht rückfällig. Auch eine bedingte Geldstrafe kann abschrecken und der Täter ist dann auch vorbestraft.»



Hans Wiprächtiger, in: Plädoyer 2/ 2011, 15



Bedingte Strafen

- Grobe Schätzungen: Ca. 80 % der bedingt ausgesprochenen Strafen müssen nicht vollzogen werden, weil sich die Täter bewährt haben.



Vgl. etwa Rückfalldaten BFS

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/rueckfall.assetdetail.5708230.html>

Änderungen Sanktionenrecht



1937: Bedingte Freiheitsstrafe

Alter StGB AT



2007: Teil-/bed. Strafen (FHS/GS/GA)

Grosse Revision StGB AT
Nachbesserung (Revision der Revision)



2018: bedingte FHS/GS, teilbedingte FHS

Revision der Revision der Revision
StGB AT

1.1.1942

1.1.2007

1.1.2018



2018: Revision der Revision der Revision

- Geldstrafen nur noch bis zu 180 Tagessätzen
- Kurze Freiheitsstrafen von 3 Tagen bis 6 Monate wieder möglich
- Arbeitsstrafe Vollzugsform
- Electronic Monitoring





Universität
Zürich ^{UZH}

Bedingte Strafen

Art. 42



Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.





Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Anwendungsbereich bedingter Strafvollzug

Voraussetzungen bedingter Strafvollzug

Bedingter Strafvollzug bei Rückfälligen

Wiedergutmachung

Verbindungsbusse



Bedingter Strafvollzug

Art. 42 Abs. 1 StGB – objektive Voraussetzungen



Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

Objektiver Anwendungsbereich bed. Vollzug

Subjektive Voraussetzungen bed. Vollzug



Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das **Gericht** schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.





Art. 42 – Bedingte Strafen

«X. wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 30.– , entsprechend Fr. 900.–.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren»



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl

ref G-3/2011/311
Zürich, 6. Februar 2011

Zugestellt 6. Februar 2011

Strafbefehl

Art. 352 StPO

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
hat in Sachen

Beschuldigte
Person

ohne Beruf,
ohne festen Wohnsitz in der Schweiz
derzeit im Polizeigefängnis in Zürich
Haft: 04.02.2011, 19.15 Uhr bis 06.02.2011 (2 Tage)

Straftatbestand * Widerhandlung gegen das AuG
Rechtsgrundlage Art. 352 ff. StPO

erkannt:

1. Der beschuldigte [REDACTED] ist schuldig
- ♦ der Einreise ohne gültiges Reisedokument und ohne Visum im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. a AuG
2. [REDACTED] wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 30.– , entsprechend Fr. 900.–. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.
3. Die Verfahrenskosten werden der beschuldigten Person auferlegt, jedoch infolge Unschuldhaftigkeit einstweilen abgeschrieben.
4. Diese Kosten bestehen in:

Fr.	600.00	Gebühr für das Vorverfahren
Fr.		Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)
<u>Fr.</u>	<u>600.00</u>	<u>Total</u>

Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung Rechnung.

Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den **Vollzug** einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



- Bedingt aufgeschoben wird der **Vollzug** der Strafe
- Die Verurteilung erfolgt unbedingt

Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



Strafregistereintrag
(Art. 366 Abs. 2 lit. a):
Ins Register sind aufzunehmen: die Urteile wegen Verbrechen und Vergehen, sofern eine Strafe oder Massnahme ausgesprochen worden ist;

Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.





Bedingte Strafen

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Freiheitsstrafe
3. Ausnahmen



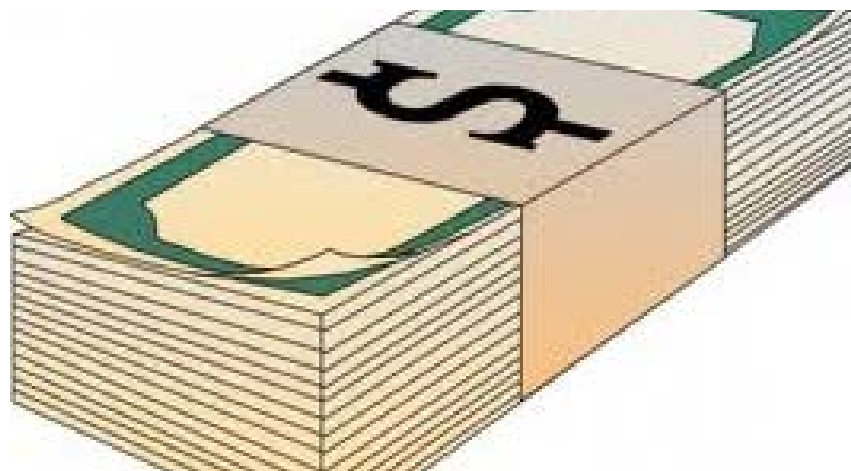
Bedingte Strafen

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Freiheitsstrafe
3. Ausnahmen



1. Bedingte Geldstrafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer **Geldstrafe** oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

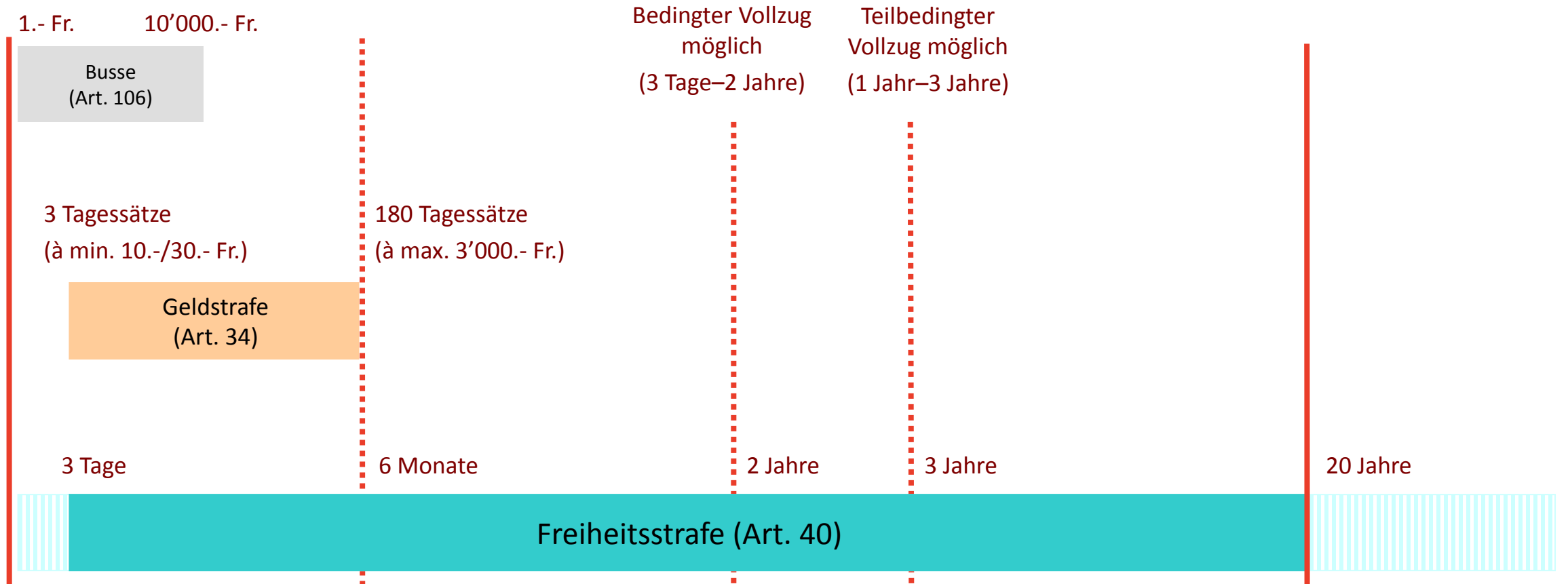


Art. 34 Abs. 1 – Geldstrafe

Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe höchstens 180 Tagessätze.

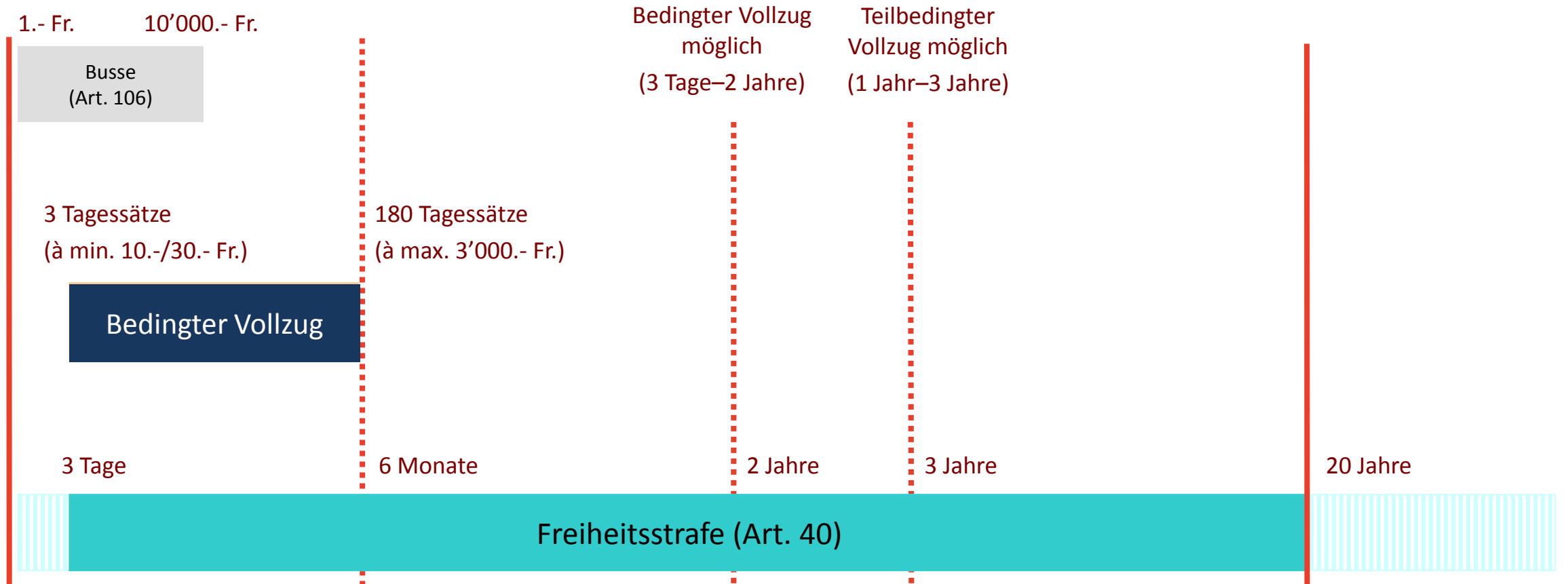


1. Bedingte Geldstrafen





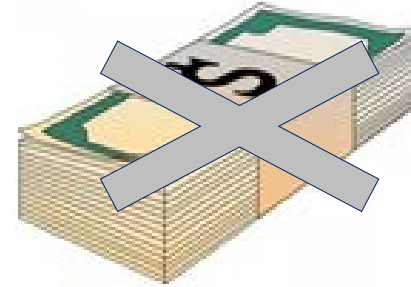
1. Bedingte Geldstrafen





1. Bedingte Geldstrafen

«Sie haben sich des Diebstahls
schuldig gemacht, zur Strafe
müssen Sie...
...nichts bezahlen!»





1. Bedingte Geldstrafen

Contra:

- Kein Denkkzettel
- Kein Bewährungsdruck
- Wirkungslos

Pro:

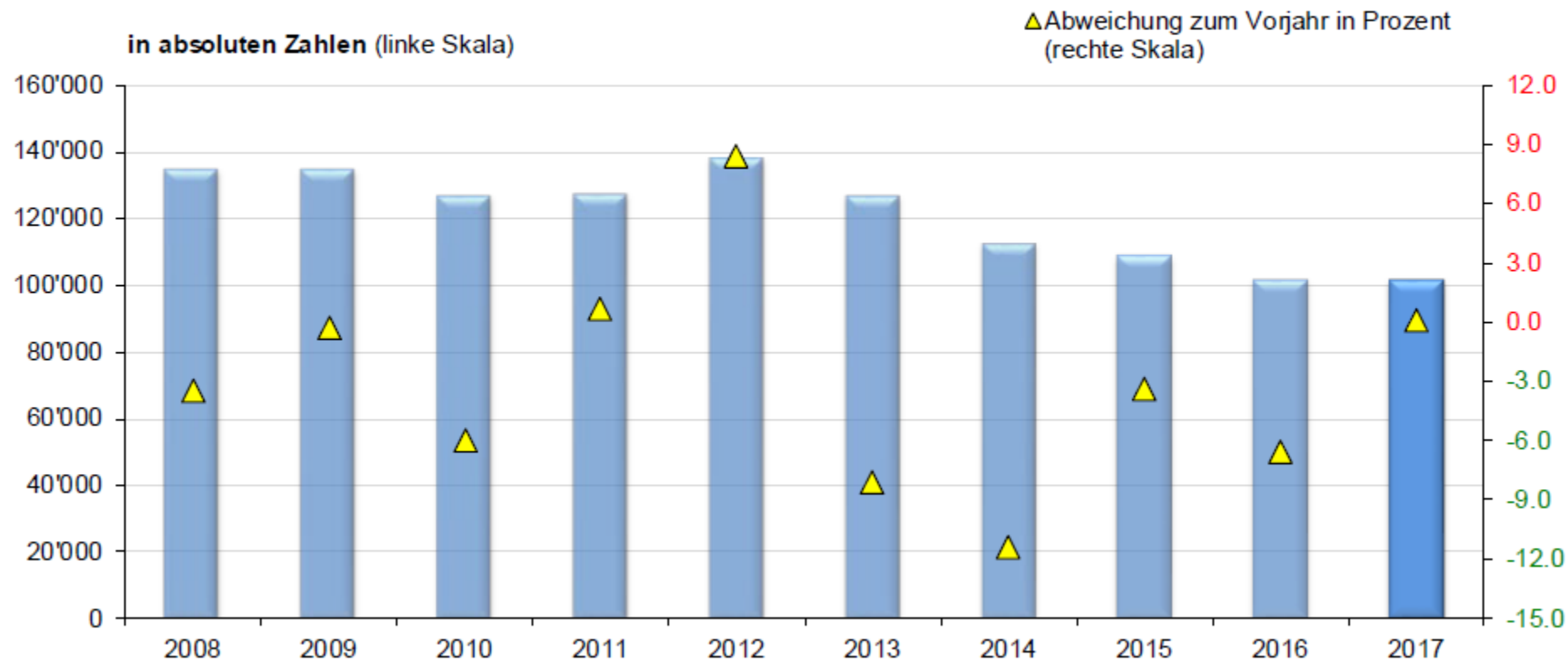
- Verurteilung reicht
- Strafe oft belanglos
- Keine Zunahme Kriminalität aufgrund GS





Kriminalitätsstatistik

Entwicklung der Kriminalität im Kanton Zürich (StGB und BetmG)





1. Bedingte Geldstrafen

Botschaft Bundesrat/2012

- Geldstrafen nur noch unbedingt
(wurde von den Räten verworfen)

Seit dem 1.1.2018:

- Geldstrafen nur noch
bis zu 180 Tagessätze





Bedingte Strafen

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Freiheitsstrafe
3. Ausnahmen



2. Bedingte Freiheitsstrafe

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



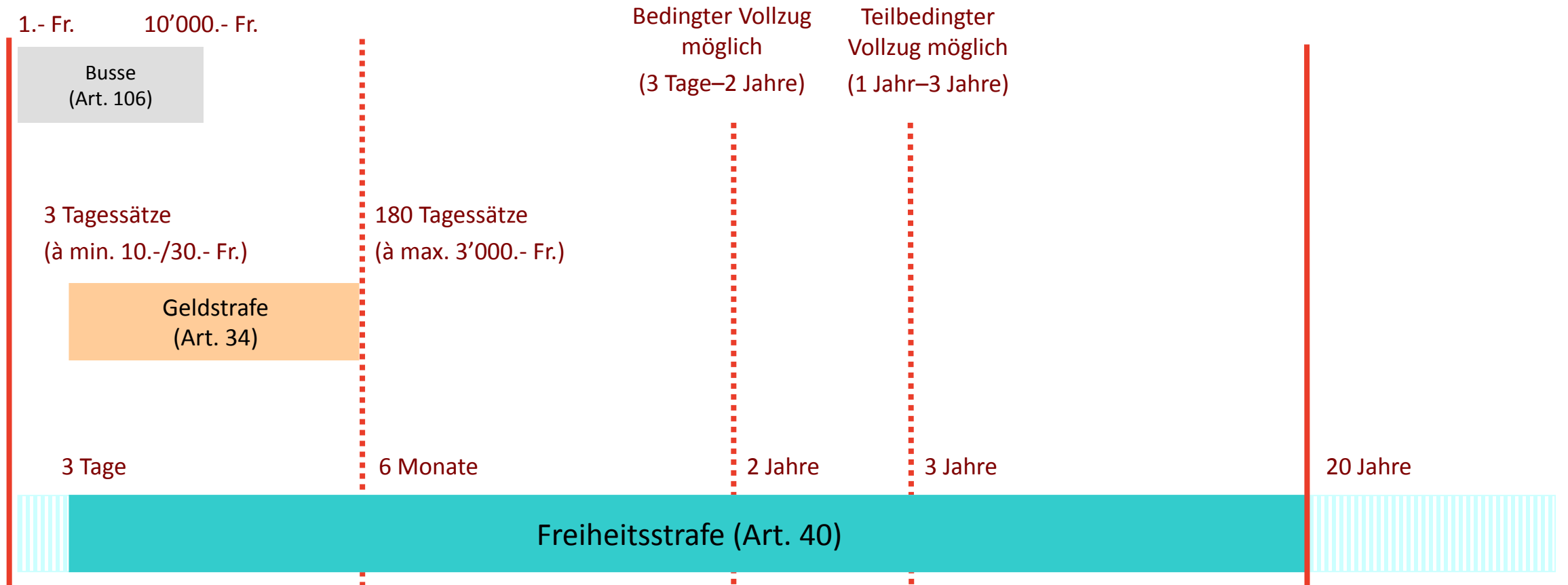
Art. 40 – Freiheitsstrafe

¹ Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt drei Tage; vorbehalten bleibt eine kürzere Freiheitsstrafe anstelle einer nicht bezahlten Geldstrafe (Art. 36) oder Busse (Art. 106).

² Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslanglich.

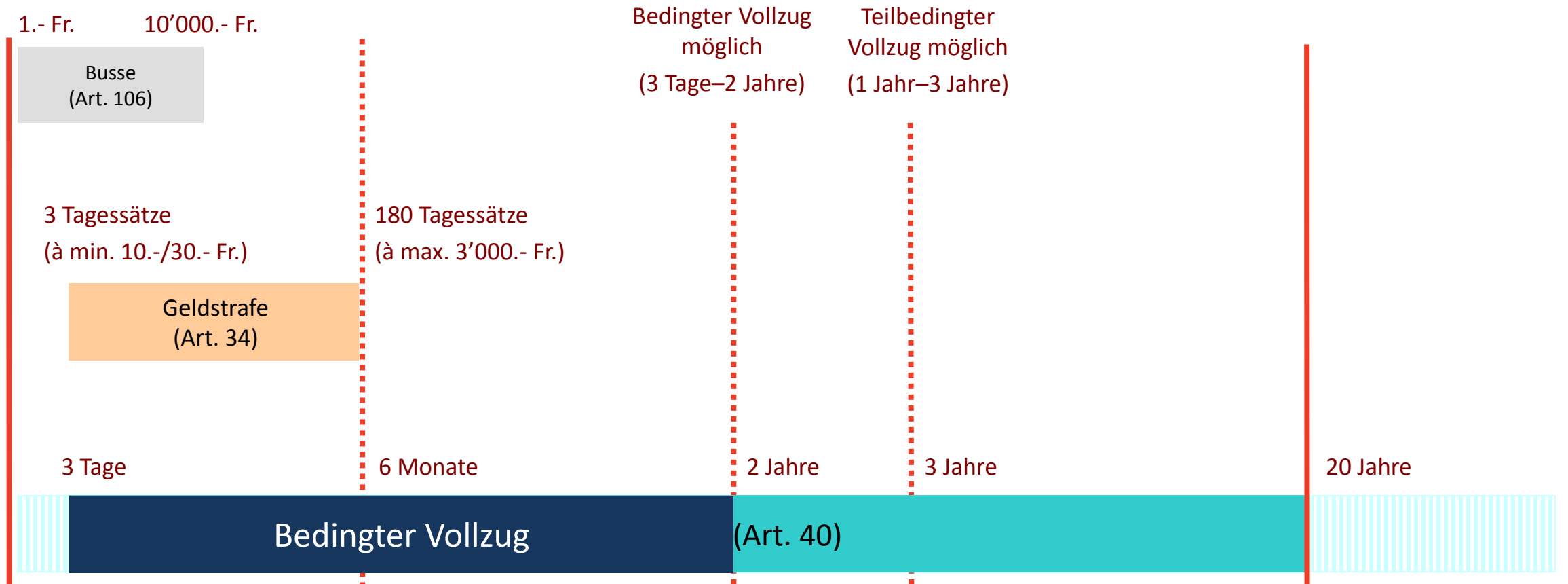


2. Bedingte Freiheitsstrafe





2. Bedingte Freiheitsstrafe





Bedingte Strafen

«...das Institut des bedingten Strafvollzugs wäre generell infrage gestellt, würde man einen Mörder zwar zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilen, ihm indessen den bedingten Strafvollzug gewähren»



Jositsch/Ege/Schwarzenegger, Strafrecht II, 9. Auflage, 147.

2. Bedingte Freiheitsstrafe

«Sie haben sich des Diebstahls
schuldig gemacht, zur Strafe sind
Sie...

...weiterhin auf freiem Fuss!»



2. Bedingte Freiheitsstrafe

Contra:

- ~~Kein Denkzettel~~
- ~~Kein Beehrungsdruck~~
- ~~Wirkungslos~~

Pro:

- Wirkt abschreckend...





2. Bedingte Freiheitsstrafen

Seit dem 1.1.2018:

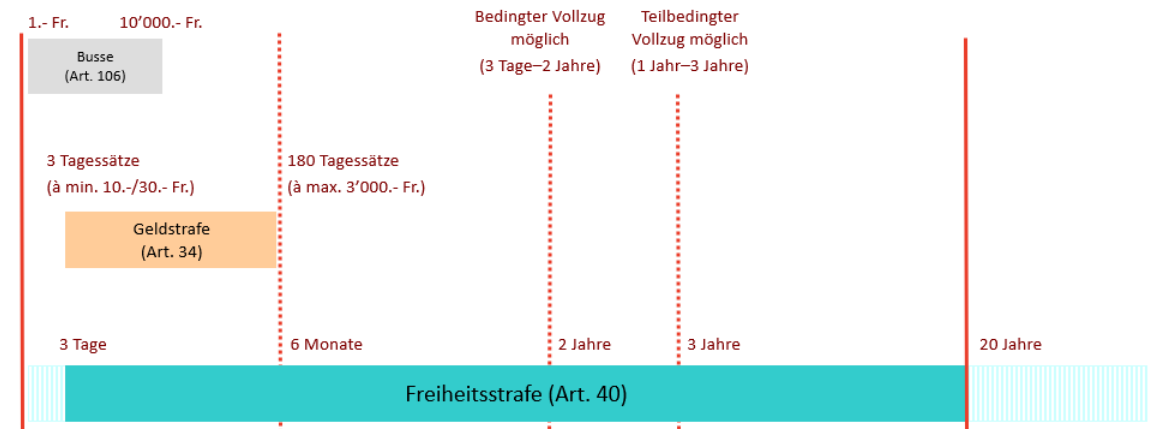
- Bedingte/unbedingte Freiheitsstrafen ab 3 Tagen
- Neu wieder «short sharp shock»





Zwischenfazit Anwendungsbereich

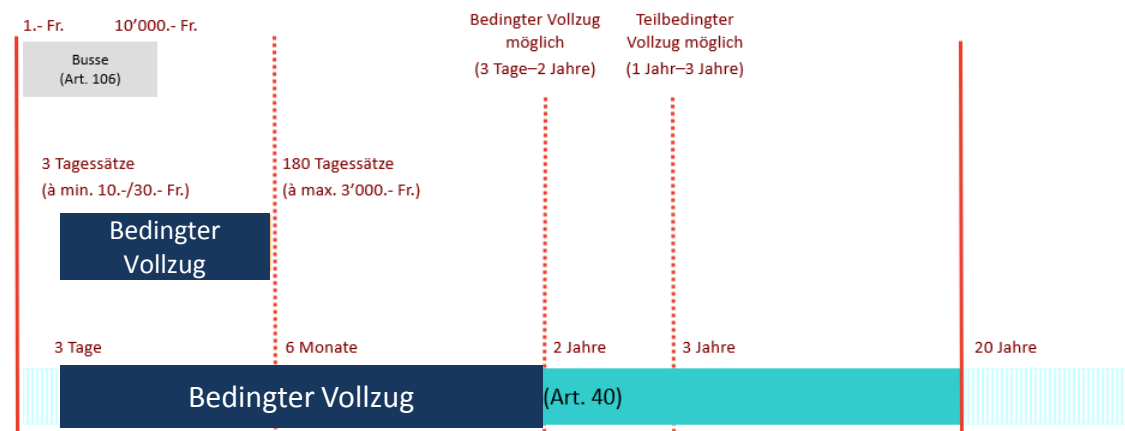
1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Freiheitsstrafe
3. Ausnahmen





Zwischenfazit Anwendungsbereich

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Freiheitsstrafe
3. Ausnahmen





Bedingte Strafen

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Freiheitsstrafe
3. **Ausnahmen**



Bedingte Strafen

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Freiheitsstrafe
3. Ausnahmen
 - a. Bussen
 - b. Freiheitsstrafen
über 3 Jahren



Kein bedingter Vollzug



Bedingte Strafen

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Freiheitsstrafe
3. **Ausnahmen**
 - a. **Bussen**
 - b. Freiheitsstrafen
über 3 Jahren



Kein bedingter Vollzug



Keine bedingten Bussen

Art. 105 StGB

¹ Die Bestimmungen über die bedingte und die teilbedingte Strafe (Art. 42 und 43) ... sind bei Übertretungen nicht anwendbar.





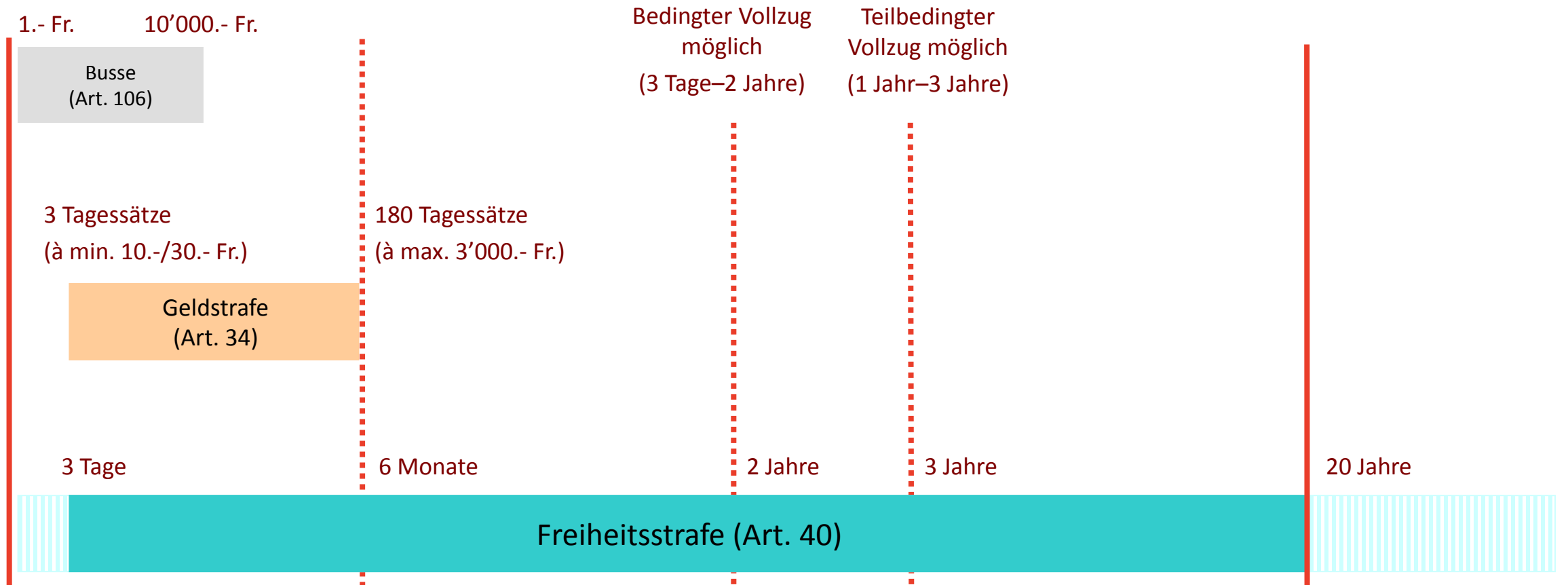
Keine bedingten Bussen

- Paradox: Geldstrafen bedingt,
Bussen nur unbedingt
- Praktikabilität



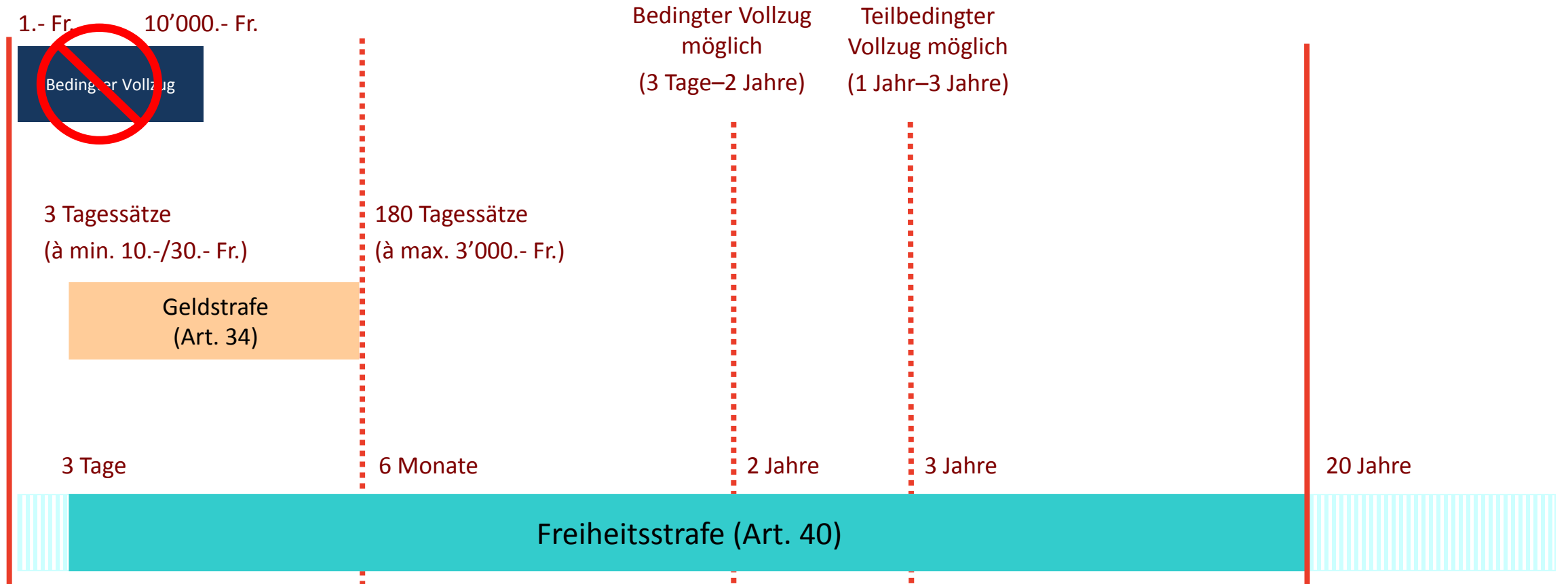


Keine bedingten Bussen





Keine bedingten Bussen





Bedingte Strafen

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Freiheitsstrafe
3. **Ausnahmen**
 - a. Bussen
 - b. **Freiheitsstrafen
über 3 Jahren**



Kein bedingter Vollzug



Keine bedingten Freiheitsstrafen über 3 Jahren

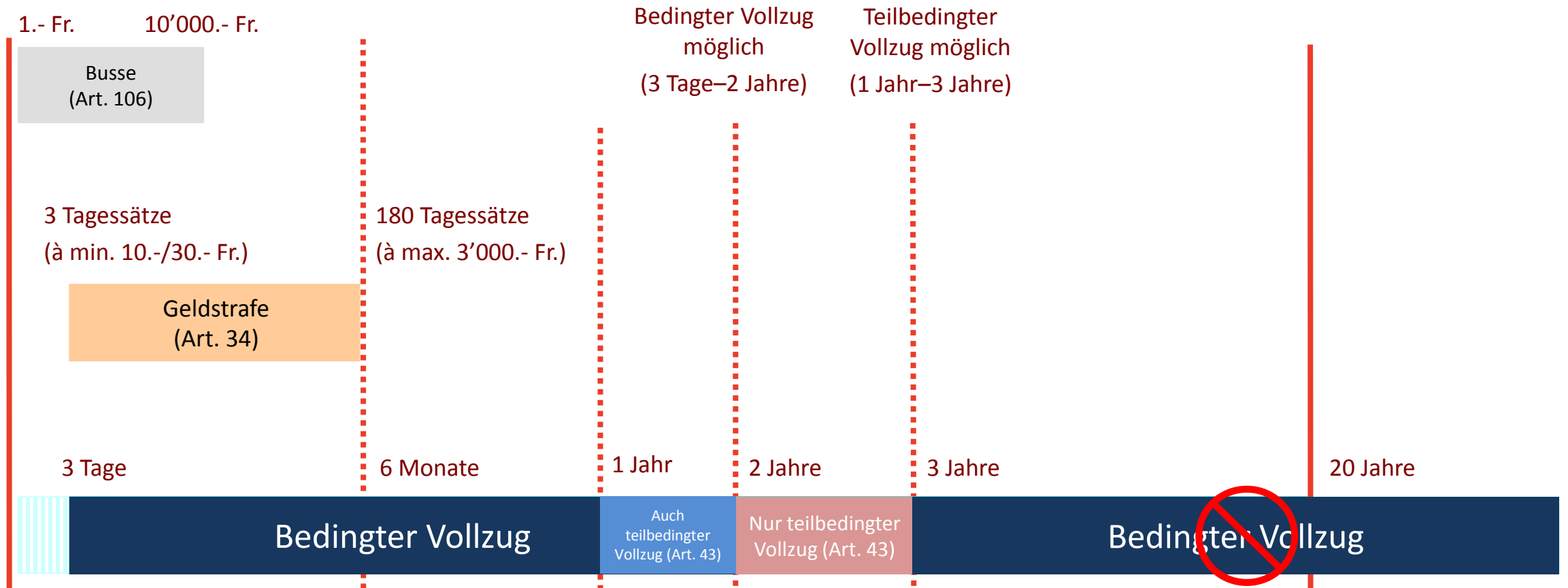
Art. 43 – Teilbedingte
Freiheitsstrafe

¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens **drei Jahren** teilweise aufschieben, wenn...



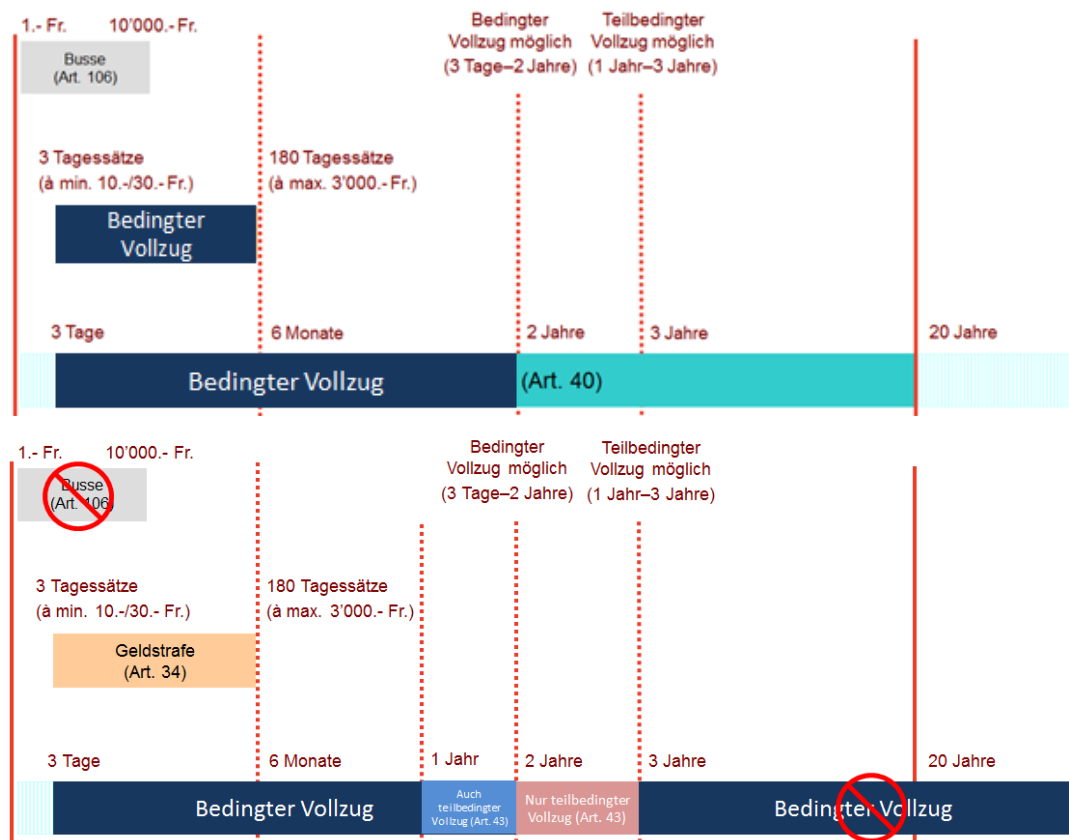


Keine bedingten Freiheitsstrafen über 3 Jahren



Zusammenfassung: Anwendungsbereich

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Freiheitsstrafe
3. Ausnahmen
 - a. Bussen
 - b. Freiheitsstrafen über 3 Jahren





Bedingter Strafvollzug

Art. 42 Abs. 1 StGB – Subj. Voraussetzung. (Prognose)



Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Anwendungsbereich bedingter Strafvollzug

Voraussetzungen bedingter Strafvollzug

Bedingter Strafvollzug bei Rückfälligen

Wiedergutmachung

Verbindungsbusse



Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Anwendungsbereich bedingter Strafvollzug

Voraussetzungen bedingter Strafvollzug

Bedingter Strafvollzug bei Rückfälligen

Wiedergutmachung

Verbindungsbusse



Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

Anwendungsbereich
= Objektive Voraussetzungen bed. Vollzug

Subjektive Voraussetzungen bed. Vollzug



Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

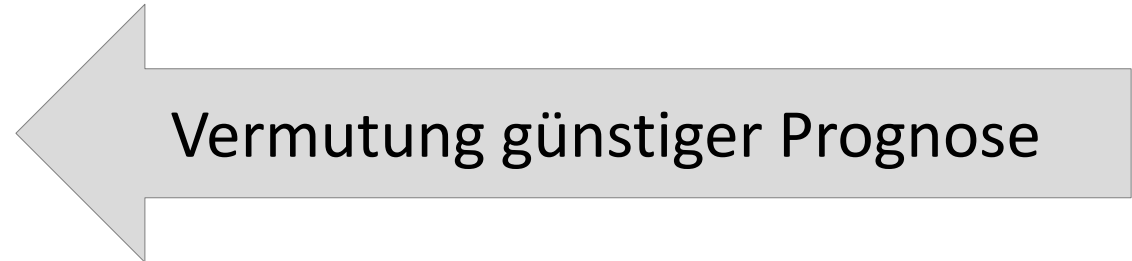
Anwendungsbereich
= Objektive Voraussetzungen bed. Vollzug

Prognose



Prognose

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren **in der Regel** auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



Prognose

Ausnahme: Spezialprävention im Bereich der Strafen.





Prognose

- Begriff: Legalprognose, Bewährungsprognose
- Wird der Täter wieder straffällig werden?





Prognose

«In die Beurteilung mit einzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen...»



BGE 134 IV 1



Prognose

«Relevante Faktoren sind...
strafrechtliche Vorbelastung,
Sozialisationsbiographie und
Arbeitsverhalten, das Bestehen
sozialer Bindungen, Hinweise auf
Suchtgefährdungen...
bis zum Zeitpunkt des
Entscheides mit einzubeziehen»



BGE 134 IV 1



Prognose

«Jede Berufsgruppe inspiriert sich für Kriminalprognosen an dem, wovon sie am meisten versteht. Psychiater können am meisten aus den Diagnosen herauslesen, Juristen aus den Vorakten und Sozialarbeiter fokussieren auf die Lebensumstände.»



Thomas Fleischer (Bezirksrichter Zürich)



Prognose

- Vorstrafen/Leumund
- Sozialisationsbiografie
- Bindungsnetz
- Suchtgefährdungen
- Nachtatverhalten (Leugnen, weiteres Ermittlungsverfahren)
- Verschulden
- Genereller Ausschluss (Delikts- oder Täterkategorie)





Bedingter Vollzug?

- X. leiht seinem Drogendealer 10'000 Franken. Dieser verspricht, X. nach einer Woche 13'000 Franken zurückzugeben. Der Dealer braucht das Geld, um den Drogenhandel zu finanzieren.





Bedingter Vollzug?

- Das Bezirksgericht Zürich spricht X. wegen Finanzierung von Betäubungsmittelhandel (Verbrechen) schuldig und verurteilt ihn zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten.





Bedingter Vollzug?

X.

- z.Zt. abstinent und in ärztlicher Behandlung
- Keine Wohnung
- Kein Job
- Kein/e Partner/in
- Lebt von Sozialhilfe





Bedingter Vollzug?

Vorstrafen:

- Zwei SVG-Delikte (Fahren ohne Versicherung)
- Zwei Verstösse gegen das Waffengesetz (Klappmesser)





Bedingter Vollzug?

- Ist die Strafe bedingt oder unbedingt auszufallen?





Bedingter Strafvollzug

Art. 42 Abs. 2 StGB – Rückfall



Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Anwendungsbereich bedingter Strafvollzug

Voraussetzungen bedingter Strafvollzug

Bedingter Strafvollzug bei Rückfälligen

Wiedergutmachung

Verbindungsbusse



Art. 42 – Bedingte Strafen

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

Objektive Definition Rückfall

Subjektive Prognose



Art. 42 – Bedingte Strafen

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

Objektive Definition Rückfall

Subjektive Prognose



Art. 42 – Bedingte Strafen

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

Objektive Definition Rückfall

Vermutung **ungünstiger** Prognose



Rückfall?

Vorstrafen:

- Zwei SVG-Delikte (Fahren ohne Versicherung)
- Zwei Verstösse gegen das Waffengesetz (Klappmesser)





Geldstrafe

Geschäftsmann und
Uhrenliebhaber heuert Dieb an,
um nachts bei einem
Antiquitätenhändler
einzubrechen und teures
Sammlerstück zu «besorgen».



Prognose

Geschäftsmann:

- Erstdelinquent

Dieb:

- Mehrfach vorbestraft,
letztmals vorletztes Jahr, 8
Monate Freiheitsstrafe bedingt
wegen Drogenhandels



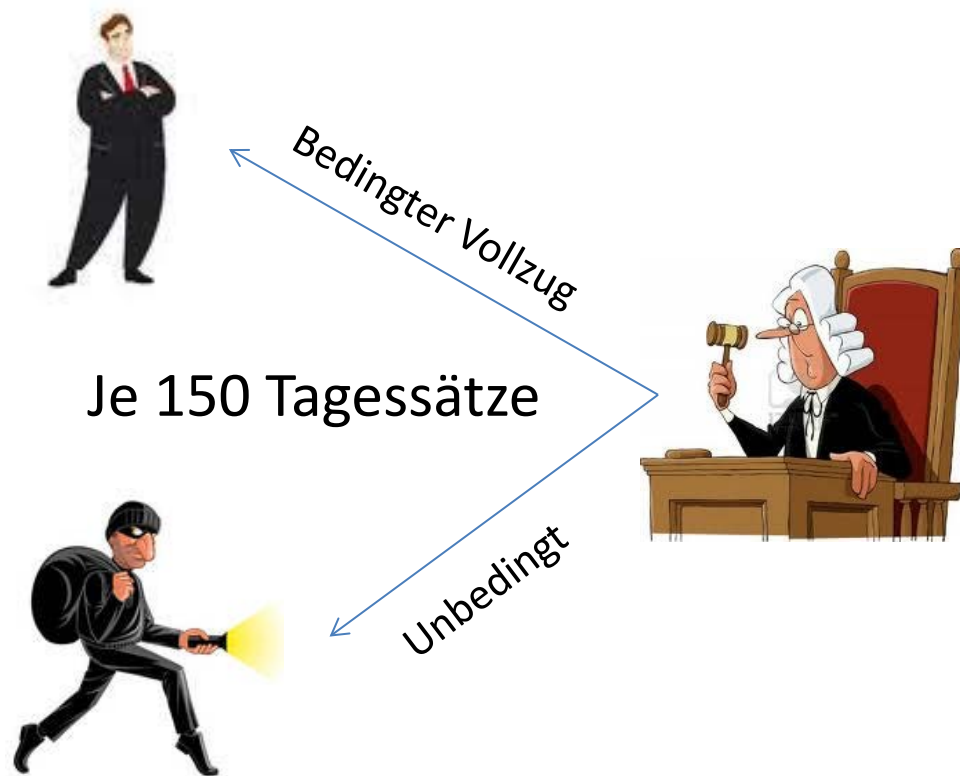
Je 150 Tagessätze



Prognose

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe... **in der Regel auf**, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub **nur zulässig**, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.





Bedingter Strafvollzug

Art. 42 Abs. 3 StGB – Wiedergutmachung



Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Anwendungsbereich bedingter Strafvollzug

Voraussetzungen bedingter Strafvollzug

Bedingter Strafvollzug bei Rückfälligen

Wiedergutmachung

Verbindungsbusse



Bedingter Strafvollzug

Art. 42 Abs. 4 StGB – Verbindungsbussen



Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Anwendungsbereich bedingter Strafvollzug

Voraussetzungen bedingter Strafvollzug

Bedingter Strafvollzug bei Rückfälligen

Wiedergutmachung

Verbindungsbusse



Verbindungsstrafe

Je schneller man fährt, desto höher ist die Chance auf eine bedingte Strafe – weshalb?

Schnittstellenproblematik





Verbindungsbusse

1. Was ist eine Verbindungsbusse?
2. Wie wird die Verbindungsbusse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Verbindungsbusse nicht bezahlt wird?



Verbindungsstrafe

- 2002: Parlament fügt bedingte Geldstrafen ein
- 2002–2005 Mängel zu bedingten Geldstrafen entdeckt
- 2005 Botschaft Bundesrat Nachbesserung (Revision der Revision): Art. 42 Abs. 4 StGB





Verbindungsstrafe

Geschäftsmann und Uhrenliebhaber stiehlt teures Sammlerstück



150 TS Geldstrafe
Bedingter Vollzug



Geschäftsmann lässt Schirm mitlaufen

Fr. 1000.– Busse
Unbedingter Vollzug





Busse

1. Was ist eine Verbindungsbusse?
2. Wie wird die Verbindungsbusse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Verbindungsbusse nicht bezahlt wird?



Verbindungsstrafe (Art. 42 Abs. 4)

Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.





Verbindungsbussen: Kriterien

- Obergrenze grundsätzlich ein Fünftel bzw. 20 Prozent der Hauptstrafe



BGE 135 IV 188



Verbindungsbussen: Praxis Zürich

- Bedingte Geldstrafen werden immer mit Busse verbunden
- Mindestens Fr. 300.–
- ZH-Praxis: 25% der Geldstrafe

Festgelegter Tagessatz (max. CHF 3'000 für bis 90 Tage) => <small>(In der Regel nicht unter CHF 30; ab 90-180 Tagessätzen reduziert um 1-30%; gerundet)</small>	40	40
<small>ab 90-180 Tagessätzen reduzierter Tagessatz; ungerundet</small>		40
Anzahl Tagessätze (3 bis max. 180) => <small>(altrechtlich 1 bis max. 360)</small>	40	40
Geldstrafe insgesamt		1'600
Vorgeschlagene Verbindungsbusse zu bedingter Geldstrafe <small>(Minimum CHF 300, im Übrigen siehe untenstehenden Hinweis!)</small>		400
Festgelegte Verbindungsbusse (max. CHF 10'000) => <small>Minimum in der Regel CHF 300, im Übrigen siehe untenstehenden Hinweis!</small>	400	400



Busse

1. Was ist eine Verbindungsbusse?
2. Wie wird die Verbindungsbusse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Verbindungsbusse nicht bezahlt wird?



Verbindungsbusse

«Ist eine [Ersatzfreiheitsstrafe] für eine Verbindungsbusse festzulegen, besteht die Besonderheit, dass das Gericht die Höhe des Tagessatzes für die bedingte Geldstrafe und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters bereits ermittelt hat. Das lässt es als sachgerecht erscheinen, die Tagessatzhöhe als Umrechnungsschlüssel zu verwenden.»



BGE 134 IV 60



Verbindungsbussen: Praxis St. Gallen



Fr. 1000.– Busse

Fr. 310.–

3 Tage Ersatzfreiheitsstrafe



Fr. 200.– Busse

Fr. 30.–

6 Tage Ersatzfreiheitsstrafe

Umwandlungssatz entspricht
Höhe des Tagessatzes



Universität
Zürich ^{UZH}

Bedingter Strafvollzug

Zusammenfassung (Art. 42)

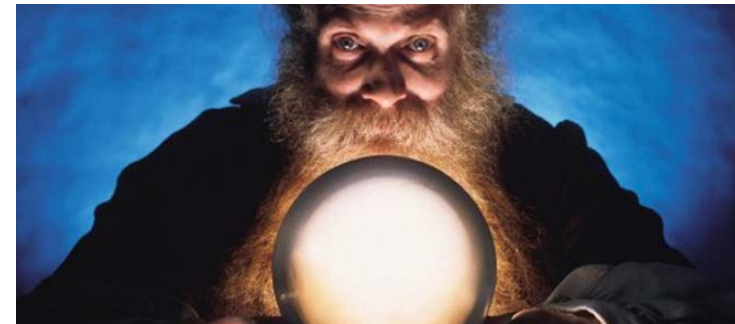
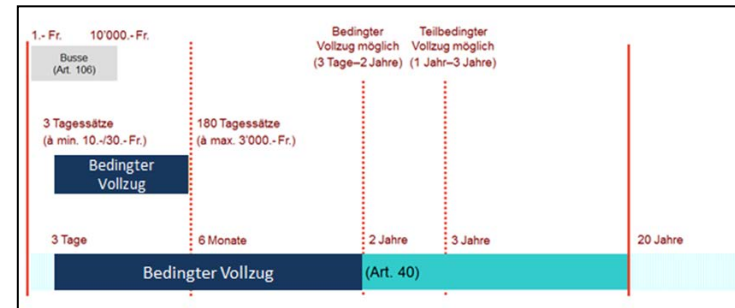
Zusammenfassung (Art. 42)

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.





Art. 43 – Teilbedingte Freiheitsstrafe



Art. 43 – Teilbedingte Freiheitsstrafen

- ¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.
- ² Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.
- ³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar





Art. 43 – Teilbedingte Freiheitsstrafen

¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

² Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.

} Anwendungsbereich: Freiheitsstrafe von 1-3 Jahren



Art. 43 – Teilbedingte Freiheitsstrafen

¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

² Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.

Anwendungsbereich: Freiheitsstrafe von 1-3 Jahren

Voraussetzung des Teilvollzugs (Prognose)

Max. Teilvollzug: Hälfte (d.h. absolut max. 18 Mt.)



Art. 43 – Teilbedingte Freiheitsstrafen

¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

² Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.

Anwendungsbereich: Freiheitsstrafe von 1-3 Jahren

Voraussetzung des Teilvollzugs (Prognose)

Max. Teilvollzug: Hälfte

Bedingter und unbedingt Teil mind. 6 Mte.



Art. 43 – Teilbedingte Freiheitsstrafen

¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

² Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.

Anwendungsbereich: Freiheitsstrafe von 1-3 Jahren

Voraussetzung des Teilvollzugs (Prognose)

Max. Teilvollzug: Hälfte

Bedingter und unbedingt Teil mind. 6 Mte.

Keine bedingte Entlassung

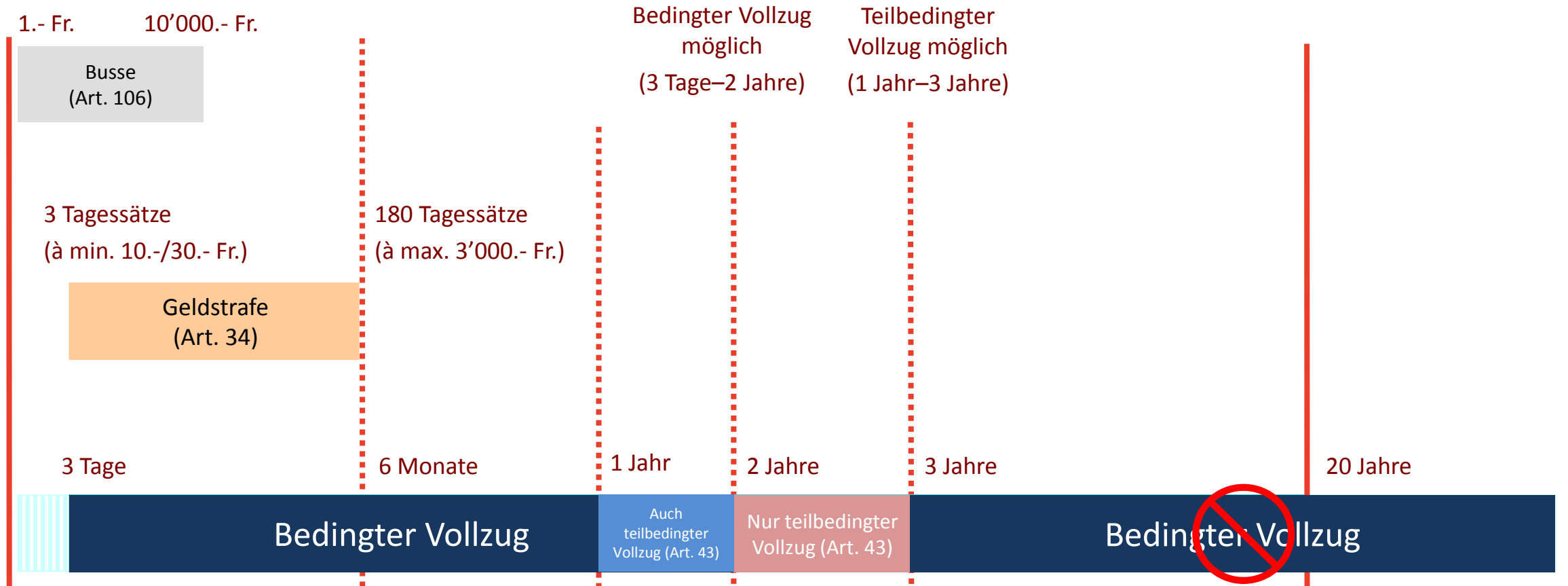


3. Bedingte Freiheitsstrafe





3. Bedingte Freiheitsstrafe





Art. 43 – Teilbedingte Freiheitsstrafen

¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

² Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.

Anwendungsbereich: Freiheitsstrafe von 1-3 Jahren

Voraussetzung des Teilvollzugs (Prognose)



Prognose

Reicht es, um Täter vor weiteren Taten abzuhalten, wenn nur ein Teil der Strafe vollzogen wird?

Wie Art. 42: Vermutung günstiger Prognose, falls straffreie Zeit etc.



Universität
Zürich ^{UZH}

Art. 44 – Probezeit



Art. 44 – Probezeit

¹ Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren.

² Für die Dauer der Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

³ Das Gericht erklärt dem Verurteilten die Bedeutung und die Folgen der bedingten und der teilbedingten Strafe.





Probezeit

«Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.»



STAATSANWALTSCHAFT
ZÜRICH - SIHL

Unser Zeichen: 1/2010/1490

23. November 2010

Zugestellt

STRAFBEFEHL

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl

hat in Sachen gegen

██ Zustelladresse: RA lic.iur. Tanja Knodel,

Uraniastrasse 40, 8001 Zürich

erbeten **verteidigt** durch: RA lic.iur. Tanja Knodel, Uraniastrasse 40, 8001 Zürich

betreffend **Grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

in Anwendung der §§ 317 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung;

gefunden und erkannt:

1. Der Angeschuldigte ██████████ ist schuldig
 - ◆ der **fahrlässigen groben Verletzung der Verkehrsregeln** im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 22 Abs. 1 SSV.
2. Der Angeschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 3'000.--** (entspricht Fr. 90'000.--) und einer **Busse von Fr. 6'000.--**.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
4. Bezahlt der Angeschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.
5. Die Kosten werden dem Angeschuldigten auferlegt.
Diese bestehen in:

Fr. 700.00 Staatsgebühr

Fr. _____ Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)

Fr. 700.00 Total



Art. 44 – Probezeit

³ Das Gericht erklärt dem Verurteilten die Bedeutung und die Folgen der bedingten und der teilbedingten Strafe.





Zu dumm für den bedingten Vollzug?

«...mangelt ihm [Täter] aber die nötige Intelligenz, um die Bedeutung des bedingten Strafvollzuges ... zu verstehen, so ist von der Gewährung des bedingten Strafvollzuges abzusehen»



Obergericht des Kantons Bern,
19. August 1943 i.S. Emile Kobel



Universität
Zürich ^{UZH}

Art. 45 – Bewährung



Art. 45 – Bewährung

Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr **vollzogen**.





Universität
Zürich ^{UZH}

Art. 46 – Nichtbewährung



Art. 46 – Nichtbewährung

¹ Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Artikel 49 eine Gesamtstrafe.





Art. 46 – Nichtbewährung

«Der mit Strafbefehl ... für eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 90.00 (entspricht Fr. 1'350.00) gewährte bedingte Strafvollzug wird **widerrufen**; der Vollzug der Strafe wird angeordnet.»



STAATSANWALTSCHAFT
ZÜRICH - LIMMAT

Unser Zeichen: C-2/2010/4645
Zugestellt

19. November 2010

WIDERRUF

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat
hat in Sachen gegen

wohnhaf
8046 Zürich, Lerchenberg 43

betreffend **Fahren in fahrunfähigem Zustand**
in Anwendung von Art. 46 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;

verfügt:

1. Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See / Oberland in Uster vom 07. Mai 2009 für eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 90.00 (entspricht Fr. 1'350.00) gewährte bedingte Strafvollzug wird widerrufen; der Vollzug der Strafe wird angeordnet.
2. Mitteilung an:
 - die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich – Limmat
 - den Bestraften (vorgenannt)sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:
 - die in Ziff. 1 erwähnte Behörde (ad acta)
 - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte
 - die Koordinationsstelle Vostra (Strafregister), Postfach, 8090 Zürich
3. Gegen diese Verfügung kann - auch bei Anerkennung des in der Begründung erwähnten Strafbefehls - innert zehn Tagen von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, von der Leitung der Staatsanwaltschaft und vom Bestraften bei der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat Einsprache mit Angabe der Abänderungsanträge erhoben werden. Auf Einsprachen, die keine Abänderungsanträge enthalten, wird nicht eingetreten. Eine Einsprache gegen den Strafbefehl gilt auch als Einsprache gegen diese Verfügung.



Art. 46 – Nichtbewährung

Begründung:

«In objektiver Hinsicht kann das heute beurteilte Delikt ohne Zweifel noch als leicht im Sinne von Art. 46 StGB angesehen werden.

Subjektiv ist durch die Würdigung der gesamten Umstände zu entscheiden, ob sich XX. in Zukunft wohlverhalten wird.

Obschon er nur wenige Monate nach der Verurteilung vom 15. Februar 2010 erneut straffällig geworden ist, kann davon ausgegangen werden, es habe sich um einen einmaligen „Ausrutscher“ gehandelt und er sei durch die Untersuchung, die auszufällende Geldstrafe sowie die Busse in genügendem Masse beeindruckt, um sich in Zukunft wohlzuverhalten.

Auf den Widerruf der am 15. Februar 2010 gewährten bedingten Geldstrafe ist daher zu verzichten. Stattdessen ist die Probezeit um ½ Jahr zu verlängern.»



STAATSANWALTSCHAFT
ZÜRICH - SIHL

Unser Zeichen: S-Adj/2010/5106

8. November 2010

Zugestellt

VERLÄNGERUNG DER PROBEZEIT

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
hat in Sachen gegen



betreffend **Hinderung einer Amtshandlung**

in Anwendung von Art. 46 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;

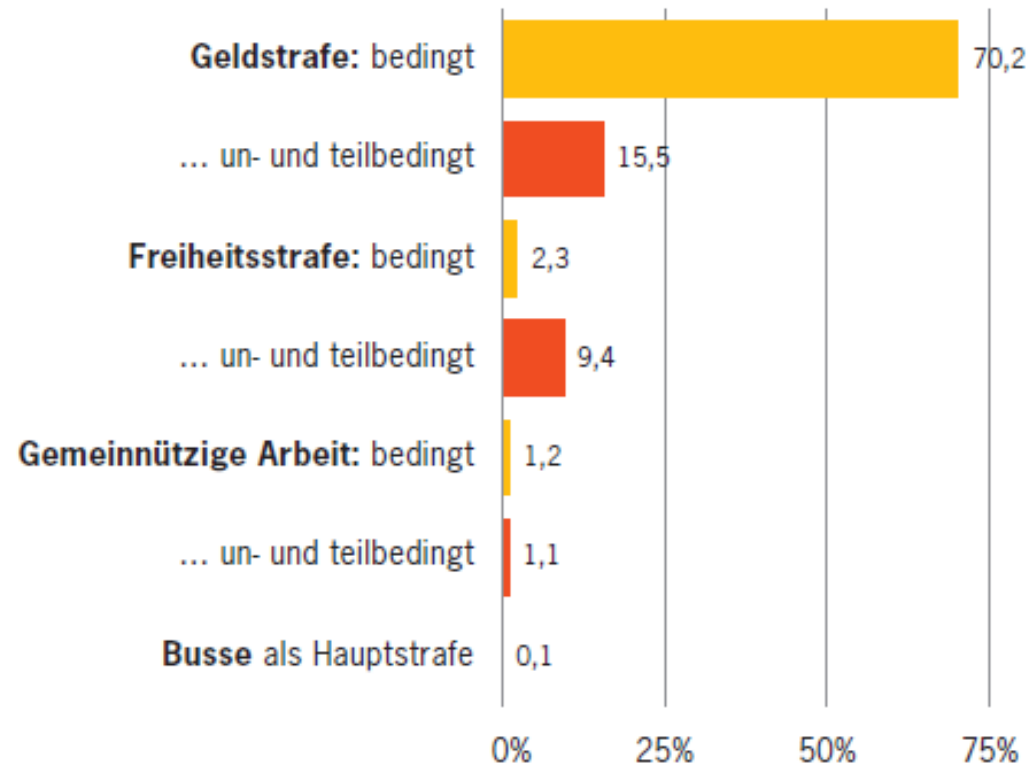
verfügt:

1. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl vom 15. Februar 2010 für eine Strafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 80.-- (insgesamt Fr. 2'400.--) angesetzte Probezeit von 2 Jahren wird um ½ Jahr verlängert, beginnend ab 15.02.2012.
2. Mitteilung an:
 - ♦ die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
 - ♦ den Bestraften (vorgenannt)sowie **nach Eintritt der Rechtskraft** an:
 - ♦ die in Ziff. 1 erwähnte Behörde (ad acta)



Sanktionspraxis

Sanktionspraxis 2015: Verurteilungen¹ von Erwachsenen **G 19.7**



¹ für ein Verbrechen oder Vergehen, nach Hauptstrafe



Konkurrenzlehre

Leseauftrag:

Andreas Eicker,
Grundzüge strafrechtlicher
Konkurrenzlehre,
ius.full 4/03, 146 ff.

b a s i c s



Grundzüge strafrechtlicher Konkurrenzlehre



Andreas Eicker,
Rechtsanwalt und wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl
für Strafrecht der Universität St. Gallen

Sowohl in der gerichtlichen Praxis, als auch in der universitären
Funktion wird unter Heranziehung der strafrechtlichen Konkurrenz
Frage beantwortet, welche vom Täter verwirklichten Straftatbe
bei der Ermittlung des Strafmaßes Berücksichtigung finden ur
weit. Da jede Strafnorm eine eigene Rechtsfolge anordnet, stel
Frage nach dem Konkurrenzverhältnis mehrerer erfüllter Straft
de immer dann, wenn sich die Strafbarkeit eines Täters entwe
mehreren Strafgesetzen oder mehrfach nach einem Strafgeset
den lässt. Der folgende Beitrag versteht sich als Anwendungsh
che die wichtigsten strafrechtlichen Konkurrenzregeln inhaltlic



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo/Di 18./19.2.	Einführung – Funktion der Strafe
2	Mo/Di 25./26.2.	Funktion der Strafe / Strafarten
3	Mo/Di 4./5.3.	Strafarten
4	Mo/Di 11./12.3.	Bedingte, teilbedingte sowie unbedingte Strafen
5	Mo/Di 18./19.3.	Strafzumessung, Konkurrenz
6	Mo/Di 25./26.3.	Grundlagen Massnahmen
7	Mo/Di 1./2.4.	Massnahmen/Verwahrung
8	Di 9.4.	Einziehung
9	Mo/Di 15./16.4.	Vollzug
10	Mo/Di 29./30.4.	Übertretung, Verjährung, Strafantrag
11	Mo/Di 6./7.5.	Reserve
12	Mo/Di 13./14.5.	Expertenvortrag Silja Bürgi/Alessandro Barelli (13. Mai)
13	Mo/Di 20./21.5.	Expertenvortrag Elmar Habermeyer (20. Mai)
14	Mo/Di 27./28.5.	Expertenvortrag Marc Graf (27. Mai)



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen